

19/SN-144/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ge 1 - 80/14

Graz, am 28. 5. 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

GESETZENTWURF	
Zl.	33 -GE/1985
Datum:	30. MAI 1985
Verteilt:	315.85 Pöcher

Dr. Kapek

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ-Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 W i e n

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) ~~33X~~/ 7031/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Ge 1 - 80/14

Graz, am 28. Mai 1985

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: Zl. 30.800/64-V/3/1985

Zu dem mit do. Note vom 18. April 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundtendenz des vorliegenden Entwurfes einer Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt.

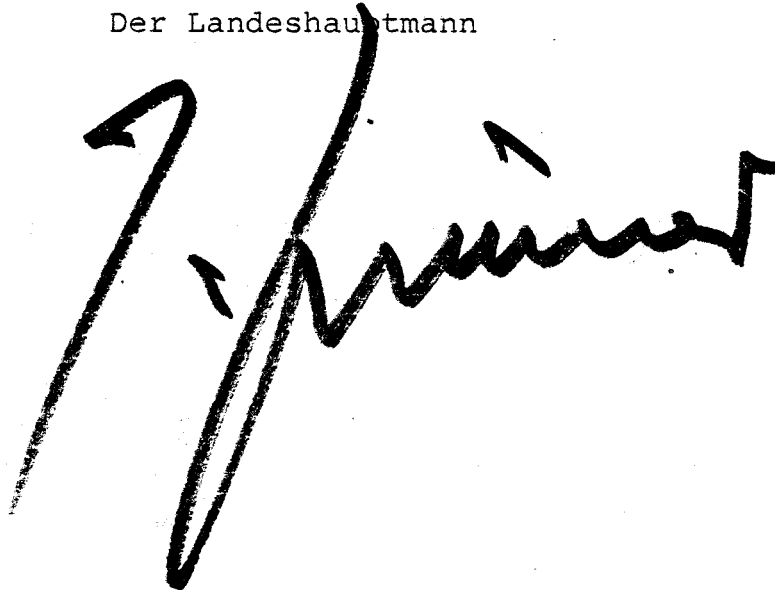
Zu Art. II des Entwurfes wird jedoch bemerkt, daß die der Kompetenz der Bundesgesetzgebung im Art. 12 B-VG gezogenen Grenzen bei weitem überschritten werden. Die für die Regelung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Land- und Forstwirtschaft ausgestellten Grundsätze lassen den für die Ausführungsgesetze der Länder erforderlichen Gestaltungsspielraum vermissen. Vielmehr werden Detailrege-

./.

- 2 -

lungen getroffen, die der Landesgesetzgebung vorzubehalten wären. Dies zeigt sich besonders deutlich darin, daß die grundsatzgesetzlichen Regelungen mit den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Art.I sogar wörtlich übereinstimmen. Die Grundsatzbestimmungen des Art.II des vorliegenden Entwurfes stellen einen Eingriff in die Ausführungsgesetzgebung der Länder dar und werden daher entschieden abgelehnt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Landeshauptmann of Styria, written over the typed name.